

Verordnung über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung; FamZV)

Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren von Ende März bis Ende Juni 2007

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 4 Absatz 3, 13 Absatz 4 und 27 Absatz 1 des
Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006¹ (FamZG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausbildungszulage (Art. 3 Abs. 1 Bst. b FamZG)

¹ Ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne von Artikel 25 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) absolvieren.

² Kein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht jedoch, wenn das jährliche Einkommen des Kindes in Ausbildung höher als die maximale volle Altersrente der AHV ist.

Art. 2 Geburtszulage (Art. 3 Abs. 2 und 3 FamZG)

¹ Ein Anspruch auf eine Geburtszulage besteht, wenn die kantonale Familienzulagenordnung eine Geburtszulage vorsieht.

² Die Geburtszulage wird ausgerichtet, wenn:

- a. ein Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG besteht; und
- b. die Mutter während der neun Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000³ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts in der Schweiz hat; erfolgt die Geburt vorzeitig, so wird die erforderliche Dauer des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen

SR

¹ SR

² SR **831.10**

³ SR **830.1**

2003-.....

Aufenthaltes in der Schweiz gemäss Artikel 27 der Verordnung vom 24. November 2004⁴ zum Erwerbsersatzgesetz herabgesetzt.

³ Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf eine Geburtszulage, so steht der Anspruch jener Person zu, die für dieses Kind Anspruch auf Familienzulagen hat. Ist die Geburtszulage der zweitanspruchsberechtigten Person höher, so hat diese Anspruch auf die Differenz.

Art. 3 Adoptionszulage (Art. 3 Abs. 2 und 3 FamZG)

¹ Ein Anspruch auf eine Adoptionszulage besteht, wenn die kantonale Familienzulagenordnung eine Adoptionszulage vorsieht.

² Die Adoptionszulage wird ausgerichtet, wenn:

- a. ein Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG besteht;
- b. die Bewilligung zur Aufnahme des Kindes zur Adoption nach Artikel 11a der Verordnung vom 19. Oktober 1977⁵ über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption endgültig erteilt ist; und
- c. das Kind tatsächlich von den künftigen Adoptiveltern in der Schweiz aufgenommen wurde.

³ Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf eine Adoptionszulage, so steht der Anspruch jener Person zu, die für dieses Kind Anspruch auf Familienzulagen hat. Ist die Adoptionszulage der zweitanspruchsberechtigten Person höher, so hat diese Anspruch auf die Differenz.

Art. 4 Stiefkinder (Art. 4 Abs. 1 Bst. b FamZG)

¹ Für Stiefkinder besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, wenn das Stiefkind überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils lebt oder bis zu seiner Mündigkeit gelebt hat.

² Als Stiefkinder gelten auch die Kinder der Partnerin oder des Partners im Sinne des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004⁶.

Art. 5 Pflegekinder (Art. 4 Abs. 1 Bst. c FamZG)

Für Pflegekinder besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, wenn sie im Sinne von Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1947⁷ über die AHV unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

⁴ SR 834.11

⁵ SR 211.222.338

⁶ SR 211.231

⁷ SR 831.101

Art. 6 Aufkommen für den überwiegenden Teil des Unterhalts (Art. 4 Abs. 1 Bst. d FamZG)

Die bezugsberechtigte Person kommt in überwiegendem Mass für den Unterhalt auf, wenn:

- a. das Kind in ihrem Haushalt lebt und der von dritter Seite für den Unterhalt des Kindes geleistete Betrag die maximale Waisenrente der AHV nicht übersteigt; oder
- b. sie an den Unterhalt des Kindes, das nicht in ihrem Haushalt lebt, einen Betrag von mindestens der maximalen Waisenrente der AHV leistet.

Art. 7 Voraussetzungen für Familienzulagen für Kinder im Ausland (Art. 4 Abs. 3 FamZG)

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Familienzulagen nur ausgerichtet, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen das vorschreiben und wenn

- a. nicht schon im Ausland ein Anspruch auf eine Familienzulage besteht;
- b. der Anspruch in der Schweiz auf einer Erwerbstätigkeit beruht;
- c. die Kinderzulage für ein Kind bestimmt ist, zu dem ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches⁸ besteht (Art. 4 Abs. 1 Bst. a FamZG); und
- d. das Kind das 16. Alterjahr noch nicht vollendet hat.

Art. 8 Anpassung der Familienzulagen an die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes (Art. 4 Abs. 3 und 5 Abs. 3 FamZG)

¹ Für die Anpassung der Familienzulagen an die Kaufkraft gelten folgende Ansätze:

- a. Beträgt die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes mehr als zwei Drittel der Kaufkraft in der Schweiz, so werden 100 Prozent des gesetzlichen Mindestbetrags ausgerichtet.
- b. Beträgt die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes mehr als ein Drittel, aber höchstens zwei Drittel der Kaufkraft in der Schweiz, so werden zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrags ausgerichtet.;
- c. Beträgt die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes höchstens ein Drittel der Kaufkraft in der Schweiz, so wird ein Drittel des gesetzlichen Mindestbetrags ausgerichtet.

² Die Zuteilung der Wohnsitzstaaten wird auf den gleichen Zeitpunkt angepasst wie die Mindestansätze der Familienzulagen.

³ Die Zuordnung eines Staates zu einer der Gruppen nach Absatz 1 erfolgt aufgrund der von der Weltbank in Washington herausgegebenen Daten (Purchasing Power Parities). Massgebend sind die Daten, wie sie drei Monate vor Inkrafttreten des FamZG beziehungsweise vor der Anpassung der Mindestansätze gemäss Artikel 5 Absatz 3 FamZG publiziert sind. Das Bundesamt für Sozialversicherungen

⁸ SR 210

veröffentlicht in den Weisungen eine Liste der Länder mit der Zuordnung zu den entsprechenden Gruppen.

2. Abschnitt: Familienzulagenordnung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Art. 9 Zweigniederlassungen (Art. 12 Abs. 2 FamZG)

Als Zweigniederlassungen gelten Einrichtungen und Betriebsstätten, in denen auf unbestimmte Dauer eine gewerbliche, industrielle oder kaufmännische Tätigkeit ausgeübt wird.

Art. 10 Dauer des Anspruchs nach Erlöschen des Lohnanspruchs; Koordination (Art. 13 Abs. 1, 2 und 4 FamZG)

¹ Ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin aus einem der in Artikel 324a Absätze 1 und 3 des Obligationenrechts⁹ (OR) genannten Gründe an der Arbeitsleistung verhindert, so werden die Familienzulagen im ersten Dienstjahr noch während drei Monaten nach Erlöschen des gesetzlichen Lohnanspruchs und nachher für eine angemessene längere Zeit, je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses und den besonderen Umständen, ausgerichtet (Art. 324a Abs. 2 OR).

² Während eines Mutterschaftsurlaubs und während eines Jugendurlaubs gemäss Artikel 329e Absatz 1 OR besteht auch ohne gesetzlichen Lohnanspruch weiterhin Anspruch auf Familienzulagen.

³ Die Familienzulagen werden auf jeden Fall ausgerichtet, solange der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln mindestens 80 Prozent des Lohnes ausrichtet und dafür keine Versicherungsleistung erhält.

⁴ Stirbt der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin, so besteht noch während des laufenden Monats und drei weiteren Monaten Anspruch auf Familienzulagen.

Art. 11 Zuständige Familienausgleichskasse (Art. 13 Abs. 4 Bst. b FamZG)

¹ Ist eine Person bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so ist die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers zuständig, der den höchsten Lohn ausrichtet.

² Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt Weisungen über die Bestimmung der zuständigen Familienausgleichskasse bei unregelmässiger Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern.

⁹ SR 220

Art. 12 Zugelassene Familienausgleichskassen (Art. 14 FamZG)

¹ Eine Familienausgleichskasse eines einzelnen Arbeitgebers (Betriebskasse) darf nicht als Familienausgleichskasse nach Artikel 14 Buchstabe a FamZG anerkannt werden.

² Familienausgleichskassen nach Artikel 14 Buchstabe c FamZG müssen sich bei der zuständigen Behörde des Kantons, in dem sie tätig sein wollen, anmelden. Sie unterstehen der Aufsicht des Kantons und hinsichtlich Finanzierung und Organisation den kantonalen Vorschriften.

Art. 13 Finanzierung der Familienausgleichskassen (Art. 15 Abs. 1 Bst. b und 3 FamZG)

¹ Die Familienausgleichskassen werden durch Beiträge, die Erträge und Bezüge aus der Schwankungsreserve sowie allfällige Zahlungen aus dem kantonalen Lastenausgleich finanziert.

² Die Höhe des Beitragssatzes legen die Familienausgleichskassen aufgrund ihres Bedarfs für die Familienzulagen, für die Äufnung der Schwankungsreserve, für die Deckung der Verwaltungskosten sowie für allfällige Zahlungen an den kantonalen Lastenausgleich fest. Artikel 14 bleibt vorbehalten.

³ Die Schwankungsreserve ist angemessen, wenn ihr Bestand mindestens 20 und höchstens 100 Prozent einer durchschnittlichen Jahresausgabe für Familienzulagen beträgt.

Art. 14 Festlegung des maximalen Beitragssatzes (Art. 16 FamZG)

Die Kantone legen den maximalen Beitragssatz an die Familienausgleichskassen fest.

Art. 15 Verwendung der Liquidationsüberschüsse (Art. 17 Abs. 2 Bst. e FamZG)

Ein bei einem Zusammenschluss oder bei einer Auflösung von Familienausgleichskassen im Sinne von Artikel 14 Buchstabe a oder c FamZG anfallender Überschuss wird von den Trägerverbänden für Familienzulagen ihrer Mitglieder verwendet.

3. Abschnitt: Familienzulagenordnung für Nichterwerbstätige**Art. 16** Nichterwerbstätige Personen (Art. 19 Abs. 1 FamZG)

Nicht als nichterwerbstätige Personen im Sinne des FamZG gelten:

- a. Personen, die eine Altersrente der AHV beziehen;
- b. Personen, die in ungetrennter Ehe leben und deren Ehemann oder Ehefrau selbstständigerwerbend im Sinne der AHV ist oder eine Altersrente der AHV bezieht;

- c. Personen, deren AHV-Beiträge nach Artikel 3 Absatz 3 AHVG¹⁰ als bezahlt gelten.

Art. 17 Bemessung des Einkommens der Nichterwerbstätigen (Art. 19 Abs. 2 FamZG)

Für die Bemessung des Einkommens der Nichterwerbstätigen ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹¹ über die direkte Bundessteuer massgebend.

Art. 18 Vorbehalt von kantonalen Regelungen

Die Kantone können für die Berechtigten günstigere Regelungen festlegen.

4. Abschnitt: Beschwerdebefugnis der Behörden und Statistik

Art. 19 Beschwerdebefugnis der Behörden (Art. 22 FamZG)

¹ Das Bundesamt für Sozialversicherungen und die beteiligten Familienausgleichskassen sind berechtigt, gegen Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben.

² Die Entscheide sind den beschwerdeberechtigten Behörden mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Art. 20 Statistik (Art. 27 Abs. 2 FamZG)

¹ Über die Familienzulagen wird eine gesamtschweizerische Statistik erstellt. Einbezogen werden alle Leistungen im Sinne des FamZG an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, an Nichterwerbstätige und, soweit die Kantone solche Regelungen kennen, an Selbständigerwerbende.

² Die Statistik enthält insbesondere Angaben über:

- a. die Familienausgleichskassen, die ihnen angeschlossenen Arbeitgeber und die der Beitragspflicht unterstellten Einkommen;
- b. die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten;
- c. die Höhe der ausgerichteten Leistungen;
- d. die anspruchsberechtigten Personen und die Kinder (z.B. Aufenthaltsstatus, Wohnsitzstaat, Kindesverhältnis).

³ Die Kantone erheben die Daten bei den Familienausgleichskassen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt Weisungen über die Erhebung der Daten und deren Zusammenstellung und Aufbereitung nach Kantonen.

¹⁰ SR 831.10

¹¹ SR 642.11

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 21** Vollzug

Das Bundesamt für Sozialversicherungen vollzieht diese Verordnung.

Art. 22 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 23 Übergangsbestimmung

Übersteigt die Schwankungsreserve nach Artikel 13 Absatz 3 im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FamZG eine durchschnittliche Jahresausgabe, so ist sie innert drei Jahren abzubauen.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang
(Art. 22)**Änderung bisherigen Rechts**

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Rahmenverordnung BPG vom 20. Dezember 2000¹²*Art. 10* Familienzulagen und ergänzende Leistungen

¹ Der Arbeitgeber richtet der angestellten Person die Familienzulage nach dem Familienzulagengesetz vom 24. März 2006¹³ (FamZG) aus.

² Ist die Familienzulage tiefer als der entsprechende Betrag nach Absatz 3, so richtet der Arbeitgeber der angestellten Person ergänzende Leistungen aus. Die Ausführungsbestimmungen zum BPG legen die Anspruchsvoraussetzungen für die ergänzenden Leistungen fest. Das FamZG ist im Übrigen sinngemäss auf die ergänzenden Leistungen anwendbar.

³ Die Familienzulage und die ergänzenden Leistungen betragen zusammen pro Jahr mindestens:

- a. 3800 Franken für das erste zulagenberechtigte Kind;
- b. 2400 Franken für jedes weitere zulagenberechtigte Kind;
- c. 3000 Franken für jedes weitere zulagenberechtigte Kind, welches das 16. Altersjahr vollendet hat und in Ausbildung steht.

⁴ Der Anspruch auf ergänzende Leistungen erlischt mit dem Anspruch auf die Familienzulage.

2. Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001¹⁴*Art. 38 Abs. 1*

¹ Bei teilzeitbeschäftigten Angestellten entsprechen der Lohn, der Ortszuschlag und die Zulagen dem Beschäftigungsgrad. Artikel 51a bleibt vorbehalten.

Art. 44 Abs. 2 Bst. h und i

² Der Teuerungsausgleich wird ausgerichtet auf:

- h. die Familienzulage und die ergänzenden Leistungen;
- i. die Zulage bei Verwandtschaftsunterstützung.

¹² SR 172.220.11

¹³ SR

¹⁴ SR 172.220.111.3

Art. 51 Anspruch auf Familienzulage

Die Familienzulage wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes ausgerichtet. Für in Ausbildung stehende Kinder und für erwerbsunfähige Kinder (Art. 7 ASTG)¹⁵ wird sie längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet.

Art. 51a Ergänzende Leistungen zur Familienzulage

¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 richtet der angestellten Person ergänzende Leistungen zur Familienzulage aus, sofern diese tiefer ist als:

- a. 4063 Franken für das erste zulagenberechtigte Kind;
- b. 2623 Franken für jedes weitere zulagenberechtigte Kind;
- c. 3000 Franken für jedes weitere zulagenberechtigte Kind, welches das 16. Altersjahr vollendet hat und in Ausbildung steht.

² Die Höhe der ergänzenden Leistungen entspricht der Differenz zwischen den Beträgen gemäss Absatz 1 Buchstabe a bis c und der Familienzulage. Dabei werden zur Familienzulage hinzugerechnet:

- a. von anderen Personen geltend gemachte Familienzulagen nach Familienzulagengesetz vom 24. März 2006¹⁶;
- b. von der angestellten Person oder von anderen Personen bei anderen Arbeitgebern geltend gemachte Familien-, Kinder- oder Betreuungszulagen.

³ Angestellte Personen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 50 Prozent erhalten die ergänzenden Leistungen nur bei Vorliegen eines Härtefalls. Haben mehrere angestellte Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so werden ihnen die ergänzenden Leistungen dann ausbezahlt, wenn ihr Beschäftigungsgrad zusammengezählt mindestens 50 Prozent beträgt.

Art. 51b Zulage bei Verwandtschaftsunterstützung

Der halbe Betrag der Zulage nach Artikel 51a Absatz 1 Buchstabe b kann ausgerichtet werden an Angestellte:

- a. deren Ehefrau oder Ehemann, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner wegen schwerer Krankheit an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit dauernd gehindert ist;
- b. die nahe Verwandte auf behördliche Anordnung unterstützen.

Art. 62 Abs. 2

² In gleichem Masse wird die Zulage bei Verwandtschaftsunterstützung gemäss Artikel 51b ausgerichtet.

¹⁵ SR 830.1

¹⁶

Art. 83 Abs. 2 und 3

² Dem positiven oder negativen Kaufkraftausgleich unterliegen ganz oder teilweise der Lohn, die Zulage bei Verwandtschaftsunterstützung, die Pauschalen für Öffentlichkeitsarbeit und die Vergütungen für Inkonvenienz und Mobilität.

³ Für die Anpassung der Familienzulagen und der ergänzenden Leistungen an die Kaufkraft gilt Artikel 8 der Familienzulagenverordnung vom...¹⁷ sinngemäss.

Art. 86 Abs. 1

¹ Der Arbeitgeber übernimmt die Mehrkosten der Versicherungen, die bedingt sind durch den Auslandsaufenthalt des entsandten Personals, der Ehegatten, der eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie der Kinder, für welche Anspruch auf Familienzulagen besteht.

3. Verordnung vom 11. November 1952¹⁸ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Art. 1 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 2

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die nur vorübergehend bei einem landwirtschaftlichen Arbeitgeber tätig sind, haben für diese Zeit Anspruch auf Familienzulagen. Erstreckt sich die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht über ganze Kalendermonate, berechnen sich die Familienzulagen nach Tagesansätzen.

Art. 2a (neu) Anspruchskonkurrenz

¹ Landwirtschaftliche Arbeitnehmer, welche gleichzeitig eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft ausüben, haben Anspruch auf Familienzulagen nach dem FLG, sofern es sich beim AHV-pflichtigen Einkommen als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um das höchste Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit handelt.

² Beruht bei Anspruchskonkurrenz zwischen mehreren Personen der Familienzulagenanspruch der nach Artikel 7 Absatz 1 des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006¹⁹ (FamZG) zweitanspruchsberechtigten Person auf dem FLG und ist der Betrag nach diesem Anspruch höher als jener der erstanspruchsberechtigten Person nach einer kantonalen Familienzulagenordnung, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Differenzbetrag.

¹⁷ SR

¹⁸ SR 836.11

¹⁹ SR...

³ Die Haushaltungszulage nach dem FLG wird unabhängig vom Anspruch einer anderen Person auf Familienzulagen ausgerichtet.

Art. 3b (neu) Anspruchskonkurrenz

¹ Übt ein hauptberuflich selbständiger Kleinbauer einen Nebenerwerb als Arbeitnehmer aus, besteht Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen dem aus dem Nebenerwerb fließenden Zulagenanspruch und demjenigen nach dem FLG.

² Beruht bei Anspruchskonkurrenz zwischen mehreren Personen der Familienzulagenanspruch der nach Artikel 7 Absatz 1 des FamZG²⁰ zweitanspruchsberechtigten Person auf dem FLG und ist der Betrag nach diesem Anspruch höher als jener der erstanspruchsberechtigten Person nach einer kantonalen Familienzulagenordnung, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Differenzbetrag.

²⁰ SR...